

Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 38.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozessordnung. S. 222. — Urkundenmachung, betreffend Erlaßlassen von dem Urteile der Gesetzgebung in Gewerkschaften. S. 222.

(Nr. 4400.) Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozessordnung. Vom 24. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Zivilprozessordnung wird dahin geändert, daß der § 650 Abs. 1 folgende Nr. 9 erhält:

die Aufwandsentschädigungen, die auf Grund der Verlautbarung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, am Vorb N. N. „Hohenzollern“, den 24. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Weichmann Hollweg.